

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

20. Juli 2021

als kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 05-2021

Zusätzliche Einzelfallhilfen bei Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX in besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden Angeboten (ohne WfbM)

Rundschreiben Nr. 37-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Praxis der Bewilligung zusätzlicher Einzelfallhilfen in Rheinland-Pfalz wurde in mehreren sozialgerichtlichen Verfahren als nicht rechtskonform betrachtet. Insbesondere wurde von den Gerichten festgestellt, dass es für die Vergütung solcher zusätzlichen Bedarfe einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX bedarf.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat nunmehr mit den Landesverbänden der Leistungserbringer von Leistungen der Sozialen Teilhabe eine Musterleistungs- und -vergütungsvereinbarung (siehe Anlage 1) abgestimmt, mit der diesem Erfordernis Rechnung getragen wird. Aufgrund der noch nicht vereinbarten neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe sind umfassende Neuverhandlungen der Leistungsangebote noch nicht möglich. Die Vereinbarung endet spätestens mit dem Vorliegen einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik und den damit verbundenen Neuverhandlungen aller Angebote der Sozialen Teilhabe.

Die bestehenden Einzelfallhilfen in einem Leistungsangebot wurden aufgrund der im Landesamt vorliegenden Daten von Bedarfsstunden und kalendertäglichem Vergütungssatz zu einer gewichteten Leistungsstunde umgerechnet. Dieser Stundensatz wird nach Abstimmung mit dem Leistungsanbieter in der Vereinbarung festgelegt und gilt für alle bestehenden und künftigen Mehrleistungen im jeweiligen Leistungsangebot. Aus dem Stundensatz errechnet sich aufgrund des individuellen Bedarfs einer/eines Leistungsberechtigten ein kalendertäglicher Vergütungssatz (siehe Anlage 2). Der Berechnungsweg ist in § 7 der Vereinbarung beschrieben. Eine Anpassung der Stundensätze erfolgt durch Vergütungsmitteilungen.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Wir werden die entsprechenden Vereinbarungen in den nächsten Wochen Schritt für Schritt mit den uns bekannten Leistungsanbietern abschließen. Wir gehen davon aus, dass die bisher bereits genehmigten oder zur Genehmigung/Verlängerung anstehenden Einzelfallhilfen (weiterhin) für die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Bedarfe und im festgestellten Umfang auch für die noch offenen Zeiträume vor Abschluss der Vereinbarung bewilligt werden.

Die Leistungsanbieter werden Ihnen die Vereinbarung sowie die anonymisierte Berechnung des Stundensatzes bzw. des für den Einzelfall geltenden Vergütungssatzes vorlegen.

Die Nummern 6-8 des Rundschreibens Nr. 37-2020 werden hiermit aufgehoben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag